

Fürst Alois I. Joseph von Liechtenstein teilt dem Oberamt mit, dass die Diebin Barbara Erni hingerichtet werden soll. Konz. Wien, 1785 Februar 12, AT-HAL, H 2631, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Lichtensteiner Oberamt¹.

Wien, den 12. Februarii 1785.

[rechte Spalte]

Nachdem wir über euern unter 18. Jenner mit dem rechtlichen Gutachten über der delinquentin Barbara Ehrnin, von Altenstadt bey Feldkirch² gebürtig, insgemein die goldene Boos³ genannt, von dem konsulenten licentiato Hensler beygelegt abgestatteten Bericht nicht nur unsern reichsanwalt von Stubenrauch, sondern auch unsern oesterreichischen von Gruber in dieser criminalsach schriftlich vernohmen, und nun alle drey einhellig zusammen stimmen, daß vermög der criminal-constitution Caroli V. artikel 162⁴ diese Barbara Ehrnin wegen ihrem wiederholten verbrechen puncto divagationis scortationis, furti correcti reiterati et magni⁵ die todesstrafe verwürket, und wegen besorglichen üblem folgerungen nicht wohl zu begnaden seye, sondern durch das schwerd hinzurichten wäre.

Als thun dem hierzu abgefasten sentenz und peinliche urtheil, so von obgedachten licentiat Hensler unterm 7. Decembris entworfen worden, hiemit bestätigen, welche ihr also dergestalten [2] nachverlangen der gerichtten von der Schellenberger landschafft als in loco deprecationis⁶ in vollzug zu setzen habet, das hierzu von den nächsten 4 dorfschafften aus jedem ort zwey ausersehen werden, welche bey der verkündung des todesurthels den stab brechen und der würllichen execution gegenwärtig seyn sollen, wobey die stelle des bahn- und achtrichters ihr landvogt, das stabbrechen und execution beywesen aber ihr landschreiber, weilen euch ohnedem die urtheils publication zusteht, vertreten, und endlich ihr rentmeister dem fiscal-ankläger vorstellt sollet. Ubrigens bewilligen umso geneigter der Schellenbergischen landschaft ihr verlangen, das sie sich zu bezahlung der unkösten anheischig gemacht, welche ihr also abzufordern haben werdet.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Altenstadt bei Feldkirch, Vorarlberg (A).

³ Barbara Erni (Ehrnin) vulgo goldene Boos (1743–1785) wurde 1785 wegen Diebstahls in Eschen hingerichtet. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Erni, Barbara, genannt „goldene Boos“*; in: HLFL 1, S. 186.

⁴ Die Blutgerichtsbarkeit, auch als *ius gladii* („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. *Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

⁵ „puncto divagationis scortationis, furti correcti reiterati et magni“: wegen Vagabundierens, der Hurerei, wiederholten schweren Diebstahls trotz Ermahnung zur Besserung (vgl. die Übersetzung von Paul Vogt im rechtlichen Gutachten zur Barbara Erni auf www.e-archiv.li).

⁶ „in loco deprecationis“: am Ort der Abbitte.